



## **Satzung vom 06.02.2002**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schillerschule Wiesloch“

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragung den Zusatz: e.V.

- b) Der Verein hat seinen Sitz in 69168 Wiesloch, Schillerstraße 2
- c) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli)

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- a) Der Verein fördert den ideellen und materiellen Aufbau der Schule und möchte diese in ihrer kulturellen Arbeit unterstützen.
- b) Der Verein pflegt die Verbindung der Schüler und Lehrer sowie der Eltern und Freunde der Schillerschule Wiesloch untereinander und mit der Schule.
- c) Der Verein fördert schulische Veranstaltungen.
- d) Der Verein leistet Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Lehr- und Klassenfahrten, Klassenausflügen und Schullandheimaufenthalten.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod; bewirkt sofortiges Ausscheiden des Mitgliedes

- b) durch Austritt; der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist bis spätestens 30. Juni des Schuljahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall am Ende des Schuljahres.
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen und die Satzung. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Ansetzen einer angemessenen Frist (14 Tage) die Gelegenheit einer Rechtfertigung zu geben. Die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen rückständiger Zahlung, wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr nicht entrichtet wurde und das Mitglied nach schriftlichem Hinweis und einer Frist von 3 Monaten seiner Beitragspflicht erneut nicht nachgekommen ist.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft an eine solche Person oder Vereinigungen verliehen werden, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht hat.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zehn Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, diesen Beitrag zu entrichten. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) 2 stellvertretende Vorsitzende (davon sollte einer der jeweilige Schulleiter der Schiller Grundschule sein)
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart

- e) Zwei Beisitzer (davon sollte einer Erziehungsberechtigter eines Kindes der Schiller Grundschule und einer Mitglied des Lehrerkollegiums der Schiller Grundschule sein)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Absprache von mindestens zwei der drei Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - e) Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung,
  - f) Erstellung des Jahresberichts.
7. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig bei mehr als 50 % Anwesenheit.
8. Die Sitzungen werden vom Schriftführer oder, bei Abwesenheit, von einem Vertreter protokolliert.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom ersten oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher in Textform oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen. Die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände sind in der Ladung beziehungsweise in der Bekanntmachung anzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens

zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ankündigungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den Vorstand bis zehn Tage vor der Sitzung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr (die nicht dem Vorstand angehören)
  - e) Abstimmung über eingereichte Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Abgestimmt wird per Handzeichen – auf Antrag auch geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Sitzungen werden vom Schriftführer oder, bei Abwesenheit, von einem Vertreter protokolliert.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schiller Grundschule zu verwenden hat.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Februar 2002 in Kraft.

Die Satzung wurde neu gefasst hinsichtlich § 3 Absatz 2, §3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2007.